

## Vortrag an den Ministerrat

### **Übertragung der sachlichen Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten an eine eigene Bundesministerin gemäß Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 77 Absatz 3 B-VG**

Im Zusammenhang mit meiner Absicht, dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, die Bundesministerin ohne Portefeuille Mag. Karoline EDTSTADLER zur Bundesministerin im Bundeskanzleramt zu ernennen, ist es aufgrund Artikel 67 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz erforderlich, einen Beschluss der Bundesregierung zu fassen, der Herrn Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen vorschlägt, die aus der Beilage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten die beiliegende EntschlieÙung vorschlagen.

7. Jänner 2020

Sebastian Kurz  
Bundeskanzler

**Entscheidung des Bundespräsidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin übertragen wird**

Aufgrund des Art. 77 Abs. 3 B-VG übertrage ich der Bundesministerin im Bundeskanzleramt Mag. Karoline EDTSTADLER die sachliche Leitung folgender, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten:

- (1)
1. Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union; Erteilung von Weisungen an die Ausschüsse der ständigen Vertreter (I, II) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres; Rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Integration, insbesondere Hinwirken auf die rechtzeitige und vollständige Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union; wirtschaftliche Koordination, einschließlich der Koordination der Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse der Frühjahrstagungen des Europäischen Rates.
  2. Koordination in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung; Koordination des Bundessicherheitsrates; Anlassbezogene Koordination innerstaatlicher Maßnahmen zur Bewältigung überregionaler oder internationaler Krisen oder Katastrophen.
  3. Allgemeine Angelegenheiten der Besoldung sowie des Personalinformations- und Berichtswesens, unbeschadet der führenden Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport.
  4. Angelegenheiten des Parteienrechts; Parteien- und Parteienakademieförderungen.
  5. Allgemeine Angelegenheiten der Information und Dokumentation sowie des Datenschutzes.
  6. Angelegenheiten der Archive, insbesondere: Führung des Österreichischen Staatsarchivs.
  7. Angelegenheiten der Kunst; Bundestheater.
  8. Angelegenheiten der Filmförderung.
  9. Angelegenheiten der Museen, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Landesverteidigung oder des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort fallen; Angelegenheiten der Österreichischen Nationalbibliothek.

10. Angelegenheiten des Denkmalschutzes.

11. Angelegenheiten des öffentlichen Büchereiwesens und der Hofmusikkapelle.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Angelegenheiten, die dem Bundeskanzler durch Bundesverfassungsrecht vorbehalten sind.
- (4) Diese EntschlieÙung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.